

geht. Dasselbst sind die Religionsangelegenheiten unter diejenigen aufgenommen, über welche durch Stimmenmehrheit nicht sollte beschlossen werden können. Eben hierdurch wurde stillschweigend die rechtliche Möglichkeit angenommen, daß eigentliche Religionsfachen an die oberste Bundesbehörde gebracht werden könnten, obgleich der Art. 16 der Bundesacte nur die bürgerliche und politische Gleichberechtigung der christlichen Religionsparteien zusicherte. Die Frage um die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, ein der vormaligen *itio in partes* etc. ähnliches Verfahren in Religionsfachen wiederherzustellen, wurde daher während des Bestandes des deutschen Bundes theoretisch theils bejaht, theils bestritten (vgl. Weiß, Archiv für Kirchenrechts-Wissenschaft, Frankfurt 1831, II, 1, 3). Im J. 1853 hat jedoch die Bundesversammlung vermöge buchstäblicher Auslegung des eben angeführten Art. 16 der Bundesacte sich selbst die Ermächtigung abgesprochen, auf eine Beschwerde in Bezug auf die Berechtigung einer Staatsregierung gegenüber den im Lande bestehenden christlichen Confessionen einzugehen (vgl. Archiv f. R.-R. a. a. O.; Bering, Kirchenrecht S 31).

Der corporativen Verbindung der Religionsparteien innerhalb des römisch-deutschen Reiches mag allerdings ein Antheil an der Lockerung und Schwächung des Reichsverbandes selbst zufallen. Es springt jedoch in die Augen, daß die eigentliche Ursache hiervon vielmehr der sog. Reformation selbst und ihren Principien zuzuschreiben ist, als der zwar mangelhaften, doch zur Bekämpfung der Gefahr bestimmten Anordnung im westfälischen Friedensinstrumente, und daß diese letztere an sich (die tractatmäßige *itio in partes* von Fall zu Fall) eine bleibende, corporative Gegenüberstellung der Religionsparteien weder bezweckte, noch nothwendigerweise nach sich ziehen mußte. Sobald die Glaubenseinheit eines Volkes gebrochen, bürgerliche und politische Gleichberechtigung verschiedenen Religionsbekenntnissen eingeräumt ist, so dürfte in der That für die Freiheit und Unabhängigkeit aller Parteien ein besseres Auskunftsmittel nicht zu finden sein, als in dem Grundsatz des Art. 5 des westfälischen Friedens. Wenn Acte der Staatsgewalt, gleichviel, ob durch Majoritätsbeschlüsse politischer Körperschaften oder vermöge monarchischer Machtvollkommenheit zu Stande kommend, abgeschlossen bleiben vom Bereiche kirchlicher und religiöser Angelegenheiten und nur der Weg der Unterhandlung (*amicabilis compositio*) und des Vertrages mit den Religionsgemeinschaften zur Regelung derselben betreten werden darf, dann ist die Selbständigkeit der letzteren sichergestellt. Wäre in die Verfassungen der deutschen Staaten oder in die des neuen deutschen Reiches eine Cautel aufgenommen, welche der *itio in partes* und der *amicabilis compositio* des westfälischen Friedens entspräche, so hätte die Beschuldung der christlichen Religionsgemeinschaften unter dem Namen des Kultur-

kampfes auf die katholische Kirche nicht erstreckt werden können. Ebenso gewiß involvirt die hierzu bestimmte Gesetzgebung eine Verletzung der Principien und positiven Bestimmungen jenes internationalen Vertrages. — Will man die auf äußere Pacification gerichtete Maßregel des Art. 5 dennoch als eine unvollkommene von bloß provisorischem Werthe bemängeln, so kann man dieß nur mit Rücksicht auf die unabwendbare Macht der Principien, welche, wenn die Einheit der religiösen Ueberzeugungen nicht auf innerlichem Wege zurückkehrt, aus dem paritätischen oder confessionslosen Staate bald den anticonfessionellen und endlich den antichristlichen hervorgehen läßt. (Vgl. außer den genannten Werken H. W. v. Bülow, Gesch. und Verfassung des Corp. Evang., Regensb. 1795. Die Beschlüsse finden sich bei E. W. v. Schaurath, Sammlung aller Concluserum, Schreiben und Verordnungen Corporis Evang. von 1663—1752, 3 Bde., Regensburg 1752, Forts. von 1753—1786 von Herrich, ebd. 1786.) [v. Oberkamp.]

Corpus doctrinae kam im 16. Jahrhundert bei den deutschen Lutheranern als Bezeichnung auf für gewisse, fast durchweg innerhalb der Jahre 1560—1580 entstandene Sammlungen protestantischer Lehr- und Bekenntnisschriften, welche den Zweck hatten, als Glaubensnormen zu dienen. Die erste dieser Sammlungen, das Corpus Philippicum von 1560, repräsentirt den von dem orthodoxen Luthertum mehrfach abweichenden späteren Melanchthonianismus oder Philippismus und diente kryptocalvinistischen Bestrebungen. Fast alle folgenden Sammlungen entstanden mehr oder minder im Gegensatz zu dem Corpus Philippicum und sollten dazu dienen, das orthodoxe Luthertum gegen verschiedene, von denselben abweichende Lehren und Meinungen, namentlich gegen den calvinistrenden Melanchthonianismus zu schützen und aufrecht zu halten. Ihren Abschluß fand die Bewegung, welche innerhalb der Jahre 1560—1576 zur Entstehung einer ganzen Reihe von Corpora doctrinae Veranlassung gegeben, in der Concordienformel von 1577 und dem Concordienbuche von 1580, in welchen das orthodoxe Luthertum den Sieg davontrug über den Melanchthonianismus. Die einzige nach dem Concordienbuche noch entstandene hierher gehörige Sammlung, das Corpus Hassiacum von 1626, ist eine isolirte Erscheinung und repräsentirt das Luthertum wiederum in der Gestalt, die es vor seiner Ausprägung in der Concordienformel und überhaupt vor den zwischen den orthodoxen Lutheranern und Melanchthonianern ausgebrochenen Dissiden hatte. Das Corpus Philippicum trat zunächst als eine Privatarbeit in die Oeffentlichkeit und wurde erst nachher in manchen Territorien gesetzlich eingeführt; die übrigen Sammlungen wurden gewöhnlich von vornherein von der weltlichen Obrigkeit publicirt und als Glaubensnormen vorgeschrieben. Bei der Einführung der Corpora doctrinae in ihren Territorien benahmen sich die weltlichen Fürsten